

Informationen zum Gifttiergesetz Nordrhein-Westfalen

Am 24.06.2020 wurde im Landtag von Nordrhein-Westfalen das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren (Gifttiergesetz – GiftTierG NRW) verabschiedet. Der entsprechende Entwurf (Drucksache 17/8297) wurde unter Berücksichtigung des Änderungsantrags (Drucksache 17/9915) sowie nach Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, Grünen und AfD bei Enthaltung des fraktionslosen Abgeordneten Neppes in 2. Lesung verabschiedet.

Die DGHT hat mit Kollegen des VDA, BNA und des SerumDepot Berlin bis zuletzt alles Denkbare versucht, um die politische Entscheidungsträger von einer Lösung unter Vorbehalt eines qualifizierten Nachweises der Halter-Sachkunde, eines nachvollziehbaren Sicherheitskonzepts und der Mitgliedschaft in einem Serumdepot bzw. einem anerkannten Fachverband zu überzeugen. Nachdem wir viele Monate für diesen sinnvollen Ansatz in unzähligen Korrespondenzen, persönlichem Austausch, Telefonaten und Schriftsätzen gekämpft haben, ist nun das Ergebnis in jeder Hinsicht enttäuschend und unverständlich.

Die Situation für die Halter von Gifttieren in NRW lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Ab dem 1.1.2021 ist in Nordrhein-Westfalen die Neuananschaffung von einer ganzen Reihe von so genannten „sehr giftigen Tieren“ verboten. Diese sind § 2 Abs. 1 auf-

geführt und umfassen u.a. alle Giftschlangen im engeren Sinne, i.e., die Familien Viperidae, Elapidae und Atractaspididae. Des Weiteren sind eine Vielzahl an Skorpion- und Spinnenarten betroffen.

Regelungen für Bestandshalter, die in § 4 näher definiert sind, umfassen neben der Voraussetzung der Vollendung des 18. Lebensjahres einen Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit (Auszug aus dem Bundeszentralregister) sowie über den Abschluss einer spezifischen Haftpflichtversicherung. Letzterer Aspekt ist allerdings erst zum 31.07.2021 nachzuweisen. Nicht nur, dass unbescholtene bisherige Halter jetzt eine Reihe an Nachweisen gegenüber den Behörden beibringen müssen, spielt ihre Sachkunde bezogen auf den Regelungsgegenstand offensichtlich keine Rolle. So könnte ein 18-Jähriger sich bis

zum 31.12. dieses Jahres noch zehn Königskobras anschaffen, ohne jemals zuvor auch nur ein Buch zu diesen Tieren gelesen zu haben, geschweige denn einen spezialisierten Sachkundekurs der DGHT/VDA Sachkunde GbR absolviert zu haben. Hauptsache, er ist volljährig, nicht vorbestraft und im Besitz einer entsprechenden Versicherungspolice.



Haltung in NRW künftig verboten: *Bothrops jaracussu* Foto: A. Kwet

Immerhin ist es – sozusagen in letzter Minute – durch persönliche Intervention der DGHT und ihrer Partner gelungen, wenigstens noch die Gattungen *Psammophis* (Sandrennnattern) und *Ahaetulla* (Peitschennattern) von der Liste der betroffenen „sehr giftigen Tiere“ zu streichen und auch die Krustenechsen aus der Verbotsliste herauszuhalten. So erfreulich dieser kleine Erfolg für die Halter der entsprechenden Arten auch sein mag, steht er natürlich in keinem Verhältnis zu der Energie, die wir und unsere Partner in die konstruktive Begleitung dieses

Projektes investiert haben.

Die Begründung des Gesetzesentwurfs zur Aufnahme der entsprechenden Gattungen in die Liste der besonders giftigen Tierarten entbehrt in weiten Teilen jeder fachwissenschaftlichen Grundlage. Wie so oft wurden auch hier unübersehbar irgendwelche Listen aus dem Internet unreflektiert abgeschrieben und keine auch nur ansatzweise fachliche Differenzierung vorgenommen. Die Einlassung in der Gesetzesbegründung: „Das Gesetz trägt den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bürgerinnen und Bürger

in Nordrhein-Westfalen gebührend Rechnung und ermöglicht jenen den verantwortungsvollen Umgang mit giftigen Tieren, die schon bisher solche Tiere gehalten haben, in einem rechtlich angemessenen Rahmen“ verdeutlicht den fehlenden logischen Zusammenhang zwischen der politischen Intention, die Spreu vom Weizen bei den Giftierhaltern zu trennen, und den dafür ersonnenen Vorschriften; denn einerseits gesteht der Gesetzgeber den Bestandhaltern expressis verbis zu, dass diese bisher ihre Tiere verantwortungsvoll gehalten haben, aber trotz dieser schriftlich zugestandenen Zuverlässigkeit dürfen sie kein Tier B nach Tod von Tier A für dasselbe Terrarium mit unveränderten Sicherheitsvorkehrungen anschaffen. Worin eine plötzliche Gefährdung für Dritte (mit der ja durchgehend argumentiert wird) durch Tier B im identischen Ambiente entsteht, ist nicht ansatzweise nachvollziehbar.

Das gesamte Gesetzesverfahren lässt jede seriöse Auseinandersetzung mit der realen Gefährdung der Bevölke-

rung durch in Privathand gehaltene Tiere dieser jetzt verbotenen Arten vermissen. Die theoretische Giftigkeit wird pauschal als einziges Argument präsentiert und lässt sämtliche Begleitumstände wie Sicherheitskonzepte und insgesamt die Betrachtung der Haltung und des Halters als wichtigste Faktoren einer realistischen Gefährdungsanalyse außer Acht.

Insbesondere hat es der Gesetzgeber versäumt, eine umfassende – auch Panzerechsen und Riesenschlangen ab einer bestimmten Größenklasse einschließende

– Regelung für die Haltung von sogenannten gefährlichen Tieren zu schaffen und hierbei einen überprüfbaren Sachkundenachweis des Halters als zentralen Aspekt (neben den o. g. weiteren Rahmenbedingungen) in den Mittelpunkt zu stellen. Damit wäre es gelungen, Einzelfälle wie den Halter der sog. „Herne-Kobra“ zu vermeiden anstatt ihn zur Grundlage eines flächendeckenden Totalverbots ohne Ausnahmemöglichkeit für alle verantwortungsbewussten Halter zu machen.

Das Ausmaß an gesetzlicher Regelungs-

schwäche, fehlender logischer Durchdringung der Thematik und sachfremden Erwägungen bei der Entscheidungsfindung ist in der Geschichte der Gefahrtiergesetze in der Bundesrepublik Deutschland ohne Beispiel. Mit einem erkennbar hohen Maß an persönlicher Motivation hat der Landesgesetzgeber ein nicht durchdachtes Konzept durch die Gremien gepeitscht und damit die Legitimationsgrundsätze für jeden staatlichen Eingriff in Grundrechte verfehlt, die da sind: Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit (bzw. Verhältnismäßigkeit).

Hinzu kommt eine Verschwendung von Steuergeldern für organisatorische und personelle Kosten zur Regelung eines faktischen Nicht-Problems, die fassungslos



Die Haltung von Krustenechsen bleibt weiterhin erlaubt Foto: A. Kwet

macht. Die Mittel würden definitiv besser für originäre Projekte des zuständigen Umweltministeriums eingesetzt. Die DGHT und ihre Partner (BNA, EATA, DV-TH, Serumdepot Berlin) haben insbesondere auf die unverhältnismäßigen finanziellen Folgen für die öffentliche Hand hingewiesen, sind bei den Verantwortlichen damit aber auf taube Ohren gestoßen.

Letztlich muss man sich die Frage stellen, warum eine Anhörung zahlreicher Verbände überhaupt durchgeführt wird, wenn deren wirklich konstruktive Beiträge und Vorschläge für reale Alternativen zu einem Totalverbot offenkundig keinerlei Rolle gespielt haben. Im Lichte der zunehmenden Wertschätzung der organisierten Amphibien- und Reptilienhalter auf der internationalen Ebene wirken solche politischen Vorstöße auf nationaler bzw. bundesstaatlicher Ebene geradezu surreal.

Dass es auch anders und sinnvoll geht, zeigt die jüngst vorgenommene Evaluierung des Hamburger Gefahrtiergesetzes. Für dieses Gesetz mit dem exakten Namen „Hamburgisches Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren wild lebender Arten“, das die Hamburgische Bürgerschaft am 21. Mai 2013 erließ, war in diesem Jahr eine Evaluation vorgesehen, deren Ergebnis der Hamburgische Senat mit Drucksache 22/787 vom 14.07.2020 mitteilte. Zwei Zitate aus der Stellungnahme des Senats mögen verdeutlichen, wie zielführend Regelungen mit Erlaubnisvorbehalten gegenüber Totalverboten sind:

1. In den Jahren seit In-Kraft-Treten der Regelungen sind keine Fälle bekannt geworden, in denen es in Hamburg durch in Privathand gehaltene Tiere wild lebender Arten zu Verletzungen des Menschen gekommen ist. Trotz der geringen Anzahl bekannter Haltungen hat sich das Hamburgische Gefahrtiergesetz in dieser Hinsicht bewährt.

2. Erlaubnisvorbehalte, Einhaltung von Haltungsansprüchen und Sachkundeanforderungen sind sowohl hinsichtlich des Tierschutzes als auch für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit bedeutsam. Sie sind auch ein wesentlicher Bestandteil der Vorgaben des Hamburgischen Gefahrtiergesetzes.

Die DGHT strebt weiterhin eine Harmonisierung der Ländergesetzgebungen für Gefahrtiere mit Fokus auf die Aspekte Sachkunde, Sicherheitskonzepte und ggf. auch Versicherungsnachweis an, insbesondere aber werden wir weiterhin für die sachbezogene Auseinandersetzung mit der Thematik Gift- bzw. Gefahrtiere streiten, damit nicht noch einmal das Fehlverhalten eines Einzelnen zu einer panischen Regelungswut einer Landesregierung

führt, deren heutiger Ministerpräsident noch 2014 als Oppositionsführer entsprechende Verbotsforderungen der damaligen rot-grünen Regierungs-koalition in einem Schreiben an einen unserer Sachverständigen heftigst kritisiert hat und sich für exakt die Anregungen der Fachverbände ausgesprochen hat, die jetzt ignoriert wurden.

Wir werden Sie über mögliche aktuelle Änderungen der Situation in Nordrhein-Westfalen und natürlich auch über die bundesweite Entwicklung zu dieser Thematik weiterhin auf dem Laufenden halten.



Dr. Markus Monzel
(Präsident DGHT)